



- Der Vizepräsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Herrn [REDACTED]
 Herrn [REDACTED]
 Clearingsstelle Urheberrecht im Internet (CUII)
 c/o SRW e. V.
 Albrechtstr. 10b
 10117 Berlin ✓

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (02 28)

oder 14-0

- Entwurf -

V. d. A.

RS gefertigt +
 abg. per Mail
 als Brief [REDACTED] 26
 2
 Bonn
 26.02.2021

Gründung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII);
 Einbindung der BNetzA in die Verfahren der Clearingstelle

Sehr geehrter [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 17.02.2021, in welchem Sie über die Gründung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) informieren und das geplante freiwillige Verfahren zur Sperrung des Zugangs zu strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten darstellen.

Die Bundesnetzagentur steht seit geraumer Zeit mit Ihnen bzw. den übrigen Initiatoren des Vorhabens in Kontakt und hat sich bereits im Vorfeld mit Ihnen über die Möglichkeit bzw. die Einzelheiten einer formlosen Einbeziehung der Bundesnetzagentur in die Verfahren der CUII ausgetauscht.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
 (02 28) 14-88 72

E-Mail
 poststelle@bnetza.de
 Internet
 http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
 Bundeskasse Trier
 BBk Saarbrücken
 BIC: MARKDEF1590
 IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Behördensitz
 Bonn
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn
 ☎ (02 28) 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Mit dem Vorhaben kann es gelingen, ein effizientes und zügiges Verfahren zu etablieren, mit dem in Bezug auf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Die Bundesnetzagentur ist bereit, im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten ihren Beitrag zu diesem Vorhaben zu leisten.

Die in ihrem Schreiben vom 17.02.2021 niedergelegten Maßgaben zur verfahrensmäßigen formlosen Einbindung der Bundesnetzagentur werden daher von mir vollumfänglich unterstützt.

Da ein solche freiwilliges Verfahren ohne präjudizielle Wirkung für die Sach- und Rechtslage erfolgt, bleiben etwaige Ex-Post-Verfahren gem. §§ 126, 149 TKG davon unberührt.

Wir sehen den Arbeiten der neuen Clearingstelle mit großem Interesse entgegen und werden uns auch proaktiv in die geplante Evaluierung der praktischen Erfahrungen mit dem neuen Verfahren Ende 2021 einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilhelm Eschweiler

z. U. VPräsE